

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen
der Elektro Kreuzpointner GmbH

Stand: 15.Juli 2025

Inhalt

1. Geltung und Vertragsabschluss.....	2
2. Preise und Zahlungsbedingungen.....	2
3. Eigentumsvorbehalt.....	3
4. Lieferzeit	4
5. Versand und Gefahrübergang	5
6. Montagebedingungen	5
7. Gewährleistung und Mängelrüge	7
8. Haftung	8
9. Compliance und rechtliche Verpflichtungen	8
10. Schlussbestimmungen	9

1. Geltung und Vertragsabschluss

- 1.1 Lieferungen und Leistungen der Elektro Kreuzpointner GmbH (nachfolgend „Kreuzpointner“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Liefer- und Montagebedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn Kreuzpointner ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Angebote, Preislisten und sonstige Unterlagen von Kreuzpointner sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Sie enthalten vertrauliche und ggf. urheberrechtlich geschützte Informationen und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kreuzpointner weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsende, solange die Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind. Ebenso ist diese Geheimhaltungspflicht den Mitarbeitern des Bestellers durch diesen aufzuerlegen.
- 1.3 Kreuzpointner ist berechtigt, nach Angebotsabgabe technische Änderungen an den Produkten vorzunehmen, sofern diese dem Besteller unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen zumutbar sind. Der Besteller hat Kreuzpointner bei Auftragserteilung ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn von bestimmten Vorgaben keinesfalls abgewichen werden darf.
- 1.4 Überlassene Pläne sind vom Besteller auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Alle für die Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen sind vom Besteller auf eigene Kosten einzuholen.
- 1.5 Nachtragsleistungen gelten als beauftragt und genehmigt, wenn sie auf Wunsch oder Anordnung des Bestellers erfolgen und dieser der Ausführung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager von Kreuzpointner, zuzüglich der am Tag der Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Verpackungskosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Wurde kein Festpreis vereinbart und liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung/Leistung mehr als vier Monate, ist Kreuzpointner berechtigt, die am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreise zu berechnen.

- 2.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 2.3 Ist der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für jede Mahnung kann Kreuzpointner eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 40,00 € verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 2.4 Gerät der Besteller mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist Kreuzpointner nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 2.5 Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 2.6 Ergänzt, überarbeitet oder digitalisiert Kreuzpointner vom Besteller beigestellte Pläne oder stellt diese in ein zentrales Plansystem ein, sind die damit verbundenen Aufwendungen zusätzlich gemäß den vereinbarten Angebotspreisen zu vergüten.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Kreuzpointner behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem jeweiligen Liefervertrag resultierenden Forderungen vor.
- 3.2 Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrags einschließlich Umsatzsteuer mit allen Nebenrechten an Kreuzpointner ab – unabhängig davon, ob die Ware unverändert, verarbeitet oder verbunden weiterveräußert wurde. Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange Kreuzpointner diese Ermächtigung nicht widerruft. Die Befugnis von Kreuzpointner, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller nicht berechtigt.

- 3.3 Wird die Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen Dritter verbunden oder im Rahmen eines Werkvertrags verarbeitet, tritt der Besteller bereits jetzt die daraus entstehenden Werklohnforderungen oder Miteigentumsanteile in Höhe des Rechnungsbetrags einschließlich Umsatzsteuer erfüllungshalber an Kreuzpointner ab. Kreuzpointner nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 3.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Kreuzpointner zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, ist Kreuzpointner auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

4. Lieferzeit

- 4.1 Der Beginn der Lieferfrist setzt die vollständige Klärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus.
- 4.2 Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die Kreuzpointner nicht zu vertreten hat – insbesondere höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streiks oder Lieferverzögerungen von Vorlieferanten – verlängert sich die Lieferfrist entsprechend bzw. angemessen. Gleiches gilt bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags.
- 4.3 Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Kreuzpointner berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand oder Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät. Kreuzpointner ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.
- 4.4 Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu deren Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgeblich, hilfsweise die Mitteilung der Abnahmebereitschaft.

- 4.5 Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar und zweckmäßig sind.

5. Versand und Gefahrübergang

- 5.1 Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk oder Auslieferungslager von Kreuzpointner verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Kreuzpointner zusätzliche Leistungen wie frachtfreie Lieferung, Anfuhr oder ähnliches übernommen hat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf ihn über. Kreuzpointner ist in diesem Fall berechtigt, den daraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen.
- 5.2 Kreuzpointner ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Weisung des Bestellers verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.

6. Montagebedingungen

- 6.1 Bei allen von Kreuzpointner durchzuführenden Montagen hat der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig folgende Leistungen und Voraussetzungen bereitzustellen:
- a) Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dafür erforderlichen Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - b) Die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Hilfsmittel und Betriebsmittel wie Gerüste, Hebezeuge, Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - c) Energie- und Wasseranschlüsse an der Montagestelle einschließlich Heizung und Beleuchtung;
 - d) Geeignete, trockene, verschleißbare Lagerräume für Materialien, Werkzeuge und Geräte sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Montagepersonal einschließlich sanitären Einrichtungen. Der Besteller hat zum Schutz des Eigentums von

Kreuzpointner und des Montagepersonals dieselben Schutzmaßnahmen zu treffen, wie für eigenes Eigentum;

- e) Erforderliche Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die aufgrund besonderer Umstände an der Montagestelle notwendig sind;
- f) Versicherungsschutz für Materialien und Werkzeuge gegen Diebstahl und Beschädigung jeder Art;
- g) Vor Beginn der Montage sind unaufgefordert alle relevanten Informationen über verdeckt geführte Leitungen (Strom, Gas, Wasser etc.) sowie statische Angaben bereitzustellen;
- h) Sämtliche für die Montage erforderlichen Beistellungen müssen rechtzeitig an der Montagestelle verfügbar sein. Die Vorarbeiten müssen soweit abgeschlossen sein, dass die Montage ohne Unterbrechung und vereinbarungsgemäß durchgeführt werden kann. Anfahrtswege und Montageflächen müssen geebnet, geräumt und frei zugänglich sein.

6.2 Der Besteller muss Kreuzpointner vor Beginn der Ausführungsarbeiten alle vorliegenden Informationen über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung stellen.

Sind diese Informationen nicht vorhanden oder lückenhaft, dann wird Kreuzpointner zusätzliche nicht bereits vom Besteller durchgeführte und zur Verfügung gestellte Prüfungen durchführen, in etwa ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden, die zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können. Diese zusätzlichen Prüfungen die vorgenommen werden müssen, sind als besondere Leistungen vom Besteller zu vergüten. Dies bezieht sich unter anderem auf die Beprobung von Asbest und ähnlicher krebserregender Stoffe.

6.3 Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus Gründen, die Kreuzpointner nicht zu vertreten hat, trägt der Besteller die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere für Wartezeiten und zusätzliche Anfahrten.

6.4 Der Besteller hat wöchentlich die Arbeitszeiten des Montagepersonals sowie die Fertigstellung der Montage oder Inbetriebnahme schriftlich zu bestätigen.

6.5 Monteure von Kreuzpointner sind nicht berechtigt, verbindliche Erklärungen abzugeben, insbesondere nicht zu Gewährleistungsfragen.

- 6.6 Ist die Abnahme der Montageleistung vertraglich vereinbart, ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt wurde und keine wesentlichen Mängel vorliegen. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Kreuzpointner, gilt sie zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Gleiches gilt, wenn der Besteller die Montageleistung in Gebrauch nimmt, ohne ausdrücklich und schriftlich die Abnahme zu verweigern.

7. Gewährleistung und Mängelrüge

- 7.1 Kreuzpointner übernimmt eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Angaben in Unterlagen oder Erklärungen zur Beschaffenheit stellen keine garantierten Eigenschaften im Sinne des § 443 BGB dar, sofern sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen (§ 377 HGB). Alle Teile oder Leistungen, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft erweisen, werden nach Wahl von Kreuzpointner unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht. Kreuzpointner ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Verweigert der Besteller dies, entfällt die Sachmängelhaftung.
- 7.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, bei natürlichem Verschleiß oder bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrunds entstehen. Gleiches gilt für nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden Änderungen oder Instandsetzungen durch den Besteller oder Dritte unsachgemäß vorgenommen, entfallen sämtliche Mängelansprüche für diese und daraus resultierende Folgen.
- 7.4 Ansprüche des Bestellers auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen – insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten – sind ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

- 7.5 Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten ergänzend die Regelungen in Ziffer 8. Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 7.6 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistung (bei Werkverträgen) bzw. mit der Lieferung und dem Gefahrübergang (bei Kaufverträgen).
- 7.7 Für die Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

8. Haftung

- 8.1 Kreuzpointner haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die Haftungshöhe ist – unter Berücksichtigung der vorgenannten Einschränkungen – auf die Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung von Kreuzpointner in Höhe von 5 Mio. € begrenzt. Bei Beschädigung von Daten oder Datenverlust umfasst die Haftung nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von Kreuzpointner.

9. Compliance und rechtliche Verpflichtungen

- 9.1 Der Besteller sichert zu, dass er nach Erhalt von Kreuzpointner gelieferten Waren mit diesen nicht gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften verstößt
- 9.2 Kreuzpointner verarbeitet personenbezogene Daten des Bestellers (z. B. Kontaktdaten von Ansprechpartnern) ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung und auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Der Besteller verpflichtet sich, die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung

durch Kreuzpointner zu informieren. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Datenschutzerklärung auf der Website von Kreuzpointner zu entnehmen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 10.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.3 Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für den Sitz von Kreuzpointner zuständige Gericht. Kreuzpointner ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Kreuzpointner zugleich Erfüllungsort.
- 10.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ergeben sich infolge dessen Regelungslücken, die nicht aus einem Verstoß gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer Regelung, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommt.